



1. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Friedhofssatzung vom 11.06.2021

Die Pfarrkirchenstiftung Malching St. Ägidius erlässt als Trägerin des Friedhofes in Malching mit Beschluss der Kirchenverwaltung vom 25.06.2026 folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung des § 13

§ 13 Abs. 4 wird ergänzt:

„§ 13 Allgemeines

[...]

(4) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:

- a) Einzelgrabstätten,
- b) Doppelgrabstätten,
- c) Urnenerdgrabstätten.“

§ 2 Änderung des § 15

§ 15 wird neu gefasst:

„§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Die Beisetzung von Urnen mit Ascheresten erfolgt in Urnenerdgrabstätten. In einer Urnenerdgrabstätte darf eine Urne aufgenommen werden.
- (2) Urnen dürfen auch in Einzel- oder Doppelgrabstätten beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als drei Urnen anstelle eines Sarges.
- (3) Die Möglichkeit einer Tieferlegung hängt von den jeweiligen konkreten Gegebenheiten bei einer Grabstätte ab, so dass ein Anspruch auf Tieferlegung nicht besteht.
- (4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Grabstätte, in der Urnen bestattet sind, nicht mehr verlängert, haben etwaig vorhandene Aschenreste auf dem Friedhof zu verbleiben. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte an einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und vorhandene Überurnen zu entsorgen.“

§ 3 Änderung des § 15

§ 18 wird neu gefasst:

„§ 18 Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann grundsätzlich nur von einer natürlichen Person erworben werden. Der Erwerb eines Nutzungsrechts wird erst mit der vollständigen Entrichtung der jeweiligen Nutzungsgebühren wirksam. Dies gilt auch für Verlängerungen von Nutzungsrechten. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird auf Verlangen des Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt; entsprechendes gilt für die Verlängerung des Nutzungsrechtes.
- (2) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und zur Pflege der Grabstätte. In Fällen, da eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege. Bei anonymen Bestattungen, die nur bei einem Nachweis eines diesbezüglich ausdrücklichen Willens des Verstorbenen möglich sind, sowie bei Bestattungen in einer Urnenerdgrabstätte beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht zur Beisetzung.
- (3) Die Übertragung von Nutzungsrechten auf Dritte ist zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten nur nach Vorliegen einer schriftlichen Verzichtserklärung des Nutzungsberechtigten und schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (4) Mit dem Tod des Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht von den Angehörigen in der folgenden Reihenfolge erworben werden: Ehegatten, Abkömmlinge, Eltern, Großeltern, Geschwister des Nutzungsberechtigten sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge; im Übrigen weitere dem Nutzungsberechtigten zu Lebzeiten nahestehende Personen.
Etwaige vertragliche Regelungen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit Dritten oder testamentarische Anordnungen bleiben hierbei unberücksichtigt.
Bei mehreren gleichberechtigten Personen erwerben Pfarrangehörige vor anderen, ältere vor jüngeren.
- (5) Ein Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt mit dem Ablauf von 6 Monaten nach dem Tod des Nutzungsberechtigten.
Es liegt in der Verantwortung der Berechtigten, die Übertragung des Nutzungsrechtes rechtzeitig mindestens in Textform zu beantragen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Antragseingang beim Friedhofsträger an. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, die Berechtigten zu ermitteln und über die Möglichkeit der Übertragung des Nutzungsrechtes aufzuklären.
- (6) Die Zuteilung eines Nutzungsrechtes erfolgt bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Tod des Nutzungsberechtigten unter dem Vorbehalt, dass kein Bevorrechtigter das Nutzungsrecht begehrt.
- (7) Erklärt sich niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, wird der Erbe entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen.

- (8) Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann im Bestattungsfalle nur auf die Dauer der Ruhezeit erworben werden. Verlängerungen um jeweils weitere fünf Jahre sind möglich, ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (9) Ein Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann auf die Dauer von fünf Jahren erworben werden. Verlängerungen um jeweils weitere fünf Jahre sind möglich, ein Anspruch hierauf besteht nicht.“

§ 4 Änderung des § 22

§ 22 wird neu gefasst:

„§ 22 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Für den Bereich der Urnenerdgrabstätten gelten neben den allgemeinen Gestaltungsvorschriften noch folgende zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

- (1) Aus Gründen eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Urnenerdgrabstätten als eine Gesamtanlage werden die notwendigen Pflegearbeiten ausschließlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt und vom Träger Beschriftungstafel aus Messing einschließlich Befestigungsmaterial zur Verfügung gestellt, die vom Nutzungsberechtigten zu verwenden sind. Die Platten haben eine Länge von 30 cm, eine Breite von 20 cm und eine Stärke von ca. 0,3 cm.
- (2) Die Messingplatten sind innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten zu beschriften bzw. beschriften zu lassen und dem Träger zur Befestigung an der Mauer auf Höhe der jeweiligen Grabstelle zu übergeben, wobei mindestens der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen anzugeben sind. Schriftzeichen und etwaige Symbole sind einzugravieren oder aufzudrucken. Für den Fall einer ausnahmsweisen anonymen Bestattung ist die Platte mit einem Symbol oder Sinnspruch zu gestalten, um die Belegung der Grabstelle zu verdeutlichen.
- (3) Das Aufstellen bzw. Niederlegen eines Weihwasserkessels, Kranzes oder anderen Blumenschmucks ist nur für den Tag der Bestattung und im unmittelbaren Anschluss von bis zu vier Wochen gestattet. Danach und im Übrigen sind sämtliche Gegenstände, die einer Grabstätte zuzuordnen sind, vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu entfernen, andernfalls werden diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Außerhalb dieses Zeitraumes dürfen ausnahmslos keine Gegenstände aufgestellt oder niedergelegt werden, ausdrücklich auch nicht zu bestimmten Anlässen oder Gedenktagen. Das Aufstellen offener Kerzen ist zu keiner Zeit erlaubt.“

§ 5 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach stiftungsaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Malching, den 25.06.2026



Kirchenverwaltungsvorstand /
ständige Vertretung



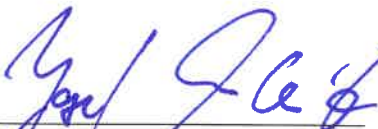
vertretungsberechtigtes Mitglied
der Kirchenverwaltung

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Änderungssatzung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den

14. 7. 26


Dr. iur. Josef Sonnleitner
Finanzdirektor



Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Gebührenordnung erfolgte am 24.07.2026
durch Niederlegung im Pfarrverbandsbüro.

Hierauf wurde hingewiesen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

☒ durch Anschlag am Schwarzen Brett,

☒ durch Verlautbarung im Pfarrbrief,

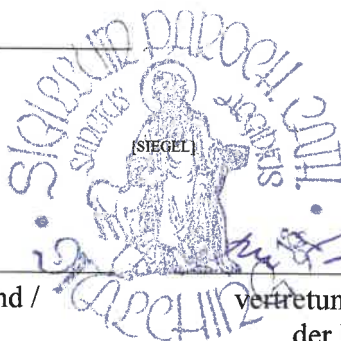
☒ durch Veröffentlichung auf der Website unter www.pfarrverband-rotthalbmueller.de,

☐ durch Verlautbarung in der örtlichen Tagespresse.

Malching, den

24.07.2026


Kirchenverwaltungsvorstand /
ständige Vertretung




vertretungsberechtigtes Mitglied
der Kirchenverwaltung